

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 8 (1918)
Heft: 19

Rubrik: Film-Beschreibungen = Scénarios

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Ausstattung so herausstellen, daß sie den Namen „Rexford-Zyklus“ wirklich verdient. Der erste Film wird in diesen Tagen in Angriff genommen; er führt den verheissungsvollen Titel „Der lachende Tod“. Er soll, wie uns versichert wird auf einem künstlerischen Niveau stehen, wie es der Durchschnitts-Detektivfilm nicht aufzuweisen hat. Für die kommende Spielzeit ist das Monopolrecht für Deutschland an den Bioscop-Konzern, Köln vergeben worden. —

Die Aufnahmen zum ersten „Dagny-Servaes“-Film sind inzwischen beendet worden. Neben der bekannten Künstlerin wirken mit: Sibille Binder vom Lessing Theater in der Rolle der Prinzessin Senahja, Gust Goetz vom Lessing Theater als Mario, Max Ruhbeck vom Kleinen Theater Fafner.

Den Vertrieb dieses Films, den die Astra Film Gesellschaft herstellt, hat bekanntlich der Kölner Konzern für die ganze Welt.

Film-Beschreibungen • Scenarios.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Gräfin Küchenfee.

Ein Film ohne Liebe und ohne Verlobung
mit Henny Porten in der Hauptrolle
(Max Stöhr Kunstu-films A.-G. Zürich.)

Unter heftigen Kundgebungen jubelnder Begeisterung sämtlicher Mitglieder des Theatervereins „Harmonie“ hebt der Vorhang sich wieder und wieder in die Höhe — mit strahlendem Lächeln verbeugt sich die Diva und Hauptdarstellerin Karoline Blume, im gewöhnlichen Leben Kammermädchen der Gräfin Gyllenhand, und, gefolgt vom „Vorstand des Vereins zur Förderung echter Kunst“, betritt sie — nachdem der Sturm der Begeisterung sich gelegt — ihre Garderobe, wo ihr unter erneuten Danksgaben und fortgesetzten Glückwünschen ihre neue Rolle, die „Cyprienne“, überreicht wird. Doch sie stutzt, — künstlerische Bedenken steigen in ihr auf: „Eine elegante Dame der Gesellschaft soll ich spielen — ob mir das liegt . . . ?!“ — aber schon im gleichen Augenblick bekommt sie eine Idee: „ . . . ich werde meine Herrin studieren!“ und beruhigt gibt sie sich dem Inhalt des kleinen Rollenheftes hin . . .

Einige Tage sind vergangen . . .

Hinter einer spanischen Wand verborgen, hat Karoline unaufhörlich versucht, die Bewegungen und Gewohnheiten ihrer verwöhnten Herrin, der übermäßig-kapriziösen Gattin des Gesandten, einer auffallend eleganten Weltdame, nachzuhören und halb unbewußt, mit einer ungewöhnlich ausgeprägten Begabung ist ihre Absicht schließlich in glänzender Vollendung gelungen.

Geraade ist sie wiederum im Begriff, die am Frühstückstisch sitzende Gräfin wie ein Luchs zu beobachten, als der Gesandte, einen geöffneten Brief in der Hand, das Gemach betritt. Mit korrekt-vornehmem Handkuss überreicht er

Charlot Films.

Amerika ist tatsächlich das Land der unbegrenzten Möglichkeiten, erfahren wir doch aus einem uns vorliegenden Prospekt der „Agence Générale cinematographique, Paris u. Genf, daß dieser Tausendschärfl von einem Charlot von der „Mutual Film“ in Newyork die schwindelnde Summe von 670,000 Dollars, für 12 neue Films erhalten hat. Wir sahen kürzlich einen dieser Lachsalven-Films im Central Theater in Zürich (Charlot als Feuerwehrmann) sowie im Zürcherhof „Charlot im Warenhaus.“ — Es gibt Leute die über den „höheren Blödsinn“ manchmal schimpfen; dieselben Leute aber — wenn man sie beobachtet — lachen herzlich mit und zerstreuen sich selbst aufs Beste. Und Zerstreuung brauchen wir nun einmal in dieser sorgenvollen, schweren Zeit! —

jeiner Gemahlin das Schreiben, das diese liest: „Lieber Freund! — Ich teile Dir vertraulich mit, daß Deine Ernennung zum Hofmarschall des Fürsten bevorsteht — allerdings machen sich am Hause Gegenströmungen geltend; man meint nämlich, daß Deine entzückende kleine Frau in ihrer etwas burschikosen Art sich nicht in den steisen Boston fügen wird. Ich will Dich deshalb im Vertrauen darauf aufmerksam machen, daß ein Abgesandter des Fürsten demnächst nach dort kommen wird, um Deine Frau kennen zu lernen. — Davon hängt dann Deine Beförderung ab. Dein alter Freund Graf Hasso“ . . .

Plötzlich wird der Graf totenst — ein kalter Schrecken fährt ihm durch die Glieder und entsetzt sagt er zu seiner Frau, die ihm den Brief mit gleichgiltigem Achselzucken gerade zurückreicht: „Um Gotteswillen — und ich muß verreisen! — Ich bitte Dich, ich beschwöre Dich, ein einziges Mal tue mir auch meinen Willen, nimm Dich zusammen, wenn die betreffende Persönlichkeit kommt — es hängt alles für mich davon ab!“

Zachend und voll Nebermut gibt die Gräfin die Zusicherung, sich so zu betragen, wie ihr Herr Gemahl es von ihr verlange — um sofort nach der Abreise des Gesandten und mit den Worten: „ . . . ich habe meinem Mann versprochen, daß der Herr aus der Residenz an mir nichts auszusetzen haben soll, — wenn er mich nicht sieht, wird er wohl auch nichts auszusetzen haben . . . “ ihre Koffer zu packen und gleichfalls abzureisen. . . .

Sie ahnt nicht, daß der Fürst in höchsteigener Person kurzerhand sich dazu entschlossen hat, die Gattin seines Gesandten, von der er bereits so vieles gehört hat, persönlich aufzusuchen. — Unerwartet trifft er auf Schloß Gyllen hand ein — Karoline Blume aber, die Situation im Augenblick erfassend, spielt nun in eleganter Verkleidung mit großem Geschick und viel Schelmerei die Rolle ihrer Herrin

— der Fürst aber ist von der wider Erwarten mit vollkommener Sicherheit als durchaus vornehme Weltdame ihm gegenüberstehenden Gräfin vollends entzückt — lange und wiederholt küßt er Karoline die Hand, die sich restlos und vollständig als Dame fühlt und völlig vergessen zu haben scheint, daß sie in Wirklichkeit gar nicht die Gräfin Gyllenhand ist.

Der Fürst wendet sich zum Gehen — immer wieder nimmt er Abschied, wieder und wieder küßt er die entzückend kleine Hand — er scheint sich nur schwer von dieser reizenden Frau trennen zu können, und schon am nächsten Morgen hält die Pseudo-Gräfin ein fürstliches Schreiben

in der Hand, in dem zu lesen steht: „Meine liebe Gräfin! — Sie sind eine entzückende Frau! — Ihr Mann wird mein Hofmarschall — Sie aber hole ich morgen ab und bringe Sie selbst zur Fürstin . . . !“

Völlig ratlos starrt Karoline auf diese Zeilen — weiter darf dieser Schwindel keinesfalls gehen, und eilig macht sie sich auf den Weg, um ihre Herrin um Verzeihung zu bitten. — Halb weinend und halb lachend heichtet sie der Gräfin das lustige Erlebnis . . . was bleibt dieser anderes übrig, als zu verzeihen — zumal sie sowie ihr Gatte aus dieser heiteren Episode ohne eigenes Nutzen selbst einen denkbar größten Vorteil ziehen. . . . ?!

Öbrigkeitliches Sitten-Mandat.

Wenn der Mensch erfahren muß, daß seine inneren Kräfte unfähig werden, tüchtige Taten zu schaffen, so konstruiert er sich starre Lebensformen, um durch dieses Gerüst noch einige Zeit vor sich und der Welt als energischer Mensch zu erscheinen.

Wenn einer Regierung der Glauben verloren geht, daß ihr Volk mit seinen innern Kräften selber Wege sucht durch schwere Zeiten hindurch, so erläßt sie Sittenmandate, um durch Regelung der äußern Lebensformen dem Staat noch für einige Zeit ein geordnetes, sicheres Ansehen zu geben. Man versucht, durch Hemmungen des Lebens das Leben zu erhalten! In diese dürre Hoffnung scheint sich unsere oberste Landesbehörde zu hüllen. Am 22. April 1918 hat der Bundesrat ein Sittenmandat erlassen. Es regelt nur ein kleines Lebensgebiet; die Allgemeinheit wird dadurch nicht schwer belästigt werden; und dennoch muß man diesem 1. eidgenössischen Sittenmandat alle Aufmerksamkeit zuwenden. Die „National-Zeitung“ hat bereits in Nr. 185 auf böse Einzelheiten dieses neuen Bundesratsbeschlusses hingewiesen. Heute seien noch prinzipielle Bedenken über den Erlaß als Ganzes mitgeteilt.

Der Bundesrat befiehlt, daß Kinos, Variétés, Cabarets usw. an zwölf Tagen im Monat geschlossen bleiben müssen. Er befiehlt, daß diese Etablissements auch an den freien Tagen in der Woche bis 7 Uhr abends geschlossen zu bleiben haben. Er befiehlt, daß Verkaufsläden am Sonntag um 7 Uhr abends zu schließen sind. Er befiehlt, daß die Wirtschaften um 11 Uhr nachts geschlossen werden müssen. Zu welchem Zweck befiehlt er dies?

Weil ihm die Sitten unseres Volkes nicht mehr gefallen; weil er findet, der Ernst der Zeit stoße sich an dem lockeren Leben hier und dort. Und darum befiehlt er einfach: „Einfachheit der Sitten!“ So, wie er befahl: „Alle alten Lumpen sind beschlagnahmt!“ Man verwirre die Frage ja nicht. Es handelt sich hier nicht darum, zu untersuchen, ob das Empfinden des Bundesrates richtig ist. (Wir, nebenbei bemerkt, halten es für sehr richtig.) Sondern es handelt sich darum, ob in jener Demokratie, deren Bundesverfassung in Art. 2 als einen der Zwecke des Bundes nennt: „Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenos-

sen“, ob in jener Demokratie ein Beamtenkollegium soll sagen dürfen: Dieser Brauch mißfällt mir; ich verbiete ihn! — Es handelt sich darum, ob nicht Mißbrauch mit der höchsten Staatsgewalt getrieben wird, wenn man sie in Anspruch nimmt, um Taktlosigkeit und Geschmacklosigkeiten zu verbieten. Denn gegen solche Kleinigkeiten, die über Sein oder Nichtsein eines Staates nichts entscheiden, richtet sich das Sittenmandat. Ob ein Volk gerettet wird, hängt von der Ehrlichkeit religiöser, sittlicher, sozialer Gemeinschaften ab, und in letzter Linie vom Entscheid des freien Individiums. Sie haben äußere Machtmittel in diesen Spähen gewirkt. Und weil der Staat nicht hinüberreicht in jene Gebiete, so wird ihm jetzt auferlegt, mit großem Getue nebensächliche Unarten anzurichten. Ein Sittenmandat, wie es der Bundesrat am 22. April 1918 erlassen hat, erniedrigt die Staatsgewalt.

Da steht wieder eine Frage: Könnte denn der Bundesrat das so ohne weiteres tun? Er selber behauptet: ja, auf Grund der vielgenannten unbeschränkten Vollmacht. Sehen wir einmal näher zu: Am 10. November 1917 hatte ein Bundesratsbeschuß ähnliche Einschränkungen verfügt, wie sie jetzt im Sittenmandat enthalten sind. Jener Beschuß war ausdrücklich zu dem Zweck erlassen worden, den Winter über den Verbrauch an Kohle und elektrischer Energie einzuschränken. Die Errichtung dieses Zweckes war bei der mangelhaften Kohlenzufuhr für unser Land von dringendem wirtschaftlichem Interesse. Die im 3. August 1914 dem Bundesrat erteilte unbeschränkte Vollmacht ist u. a. auch ausdrücklich gewährt „zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Landes“. Zum Erlaß des Beschlusses vom 10. November 1917 war also der Bundesrat zweifellos berechtigt. Aber etwa auch zum Sittenmandat, das nicht den Kohlenverbrauch einschränken, sondern die Sitten verbessern soll? Die Vollmacht vom 3. August 1914 heißt wörtlich:

Die Bundesversammlung erteilt dem Bundesrat unbeschränkte Vollmacht zur Vornahme aller Maßnahmen, die für die Behauptung der Sicherheit, Integrität und Neutralität der Schweiz und zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes, insbe-